



Zollforum Bayern 2026

Diplomfinanzwirt Mathias Meißner

Vormaterialiengruppen

„VmU der EU“ – Vormaterialien mit Ursprung in der EU

VmU besitzen bereits einen in der EU erworbenen Ursprung, der grundsätzlich auch bei der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf einer Handelsware erhalten bleibt; derartige Vormaterialien sind demnach bei der Ursprungsprüfung regelmäßig nicht weiter zu berücksichtigen. Dieser bereits vorhandene Präferenzursprung ist jedoch regelmäßig durch eine Dokumentation des Zulieferers – die Lieferantenerklärung – nachzuweisen.

„VoU“ – Vormaterialien ohne nachgewiesenen Ursprung

Eine Ware kann eine Ursprungseigenschaft auch durch eine in der EU vorgenommene „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“ erwerben. Hierfür gelten konkrete, warenbezogene Bedingungen im Hinblick auf die verwendeten VoU. Von diesen Bedingungen hängt auch ab, wie die Dokumentation des Ursprungserwerbs erfolgen muss.

„VmU Partner“ – Vormaterialien mit Ursprung in einem „Partnerstaat“

Vormaterialien mit einem nachgewiesenen
Ursprung in einem präferenziellen Partnerstaat
tragen im Rahmen der Kumulierung fast
unbeschränkt zum Ursprungserwerb bei.



Minimalbehandlungen

Bei der Auslegung des Begriffs Minimalbehandlung handelt es sich trotz des Fallkatalogs z.B. des Artikels 6 (1) Anlage I stets um eine Einzelfallentscheidung. Dabei ist nicht nur eine eventuelle Minimalbehandlung isoliert zu betrachten, sondern es sind vielmehr alle im Herstellungsland insgesamt an der Ware erbrachten Be- oder Verarbeitungen zu berücksichtigen („Gesamtbetrachtung“ z.B. gemäß Art. 6 (2) Anlage I).



In der Europäischen Union werden Brillengläser aus Kunststoff im Standardformat ohne weitere Bearbeitung in Gestelle für Arbeitsschutzbrillen eingesetzt. Sowohl Gläser als auch Gestelle werden ohne Ursprung aus einem Drittland eingeführt.

Beispiel 1

In der Europäischen Union werden Brillengläser aus Kunststoff im Standardformat ohne weitere Bearbeitung in Gestelle für Arbeitsschutzbrillen eingesetzt. Die Gläser wurden in der EU hergestellt (Lieferantenerklärung liegt vor), die Gestelle ohne Ursprung aus einem Drittland eingeführt.

Beispiel 2

In der Europäischen Union werden Brillengläser aus Kunststoff auf das passende Format von Brillengestellen zurechtgeschliffen und anschließend in die Gestelle eingesetzt. Gläser und Gestelle werden ohne Ursprung aus einem Drittland eingeführt.

Beispiel 3

Ausreichende Be- oder Verarbeitung (der VoU) im Anhang II (Listenbedingungen)

Eine Ware kann eine Ursprungseigenschaft auch durch eine in der EU vorgenommene „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“ erwerben, die im Hinblick auf die verwendeten Vormaterialien ohne nachgewiesenen Ursprung durchgeführt werden muss.

Dabei gilt:

VmU müssen keine Listenbedingungen erfüllen. Nur die VoU müssen die Listenbedingungen des Anhangs II erfüllen.



Im vorliegenden Beispiel stellen die Listenbedingungen auf einen Wertvergleich zwischen VoU und VmU ab. Deshalb ist ausnahmsweise auch der Wert der VmU von Bedeutung. Er ist dann sinngemäß wie der Wert der VoU zu ermitteln.

Allgemeine Toleranz

In Nürnberg werden elektrische Transformatoren für eine Wickelmaschine der Position 8504 hergestellt. Der Ab-Werk-Preis beträgt 100.000€ für die 10.000 Stück. Zur Herstellung werden folgende Vormaterialien **ohne** nachgewiesenen Ursprung verwendet:

- Kupferdraht, Position 7408, Wert 32.000 € für die 10.000 Stück
- Teile von Transformatoren, Unterposition 8504 90, Wert für die 10.000 Stück: Fall A: 7.500 € bzw. Fall B: 8.500 €

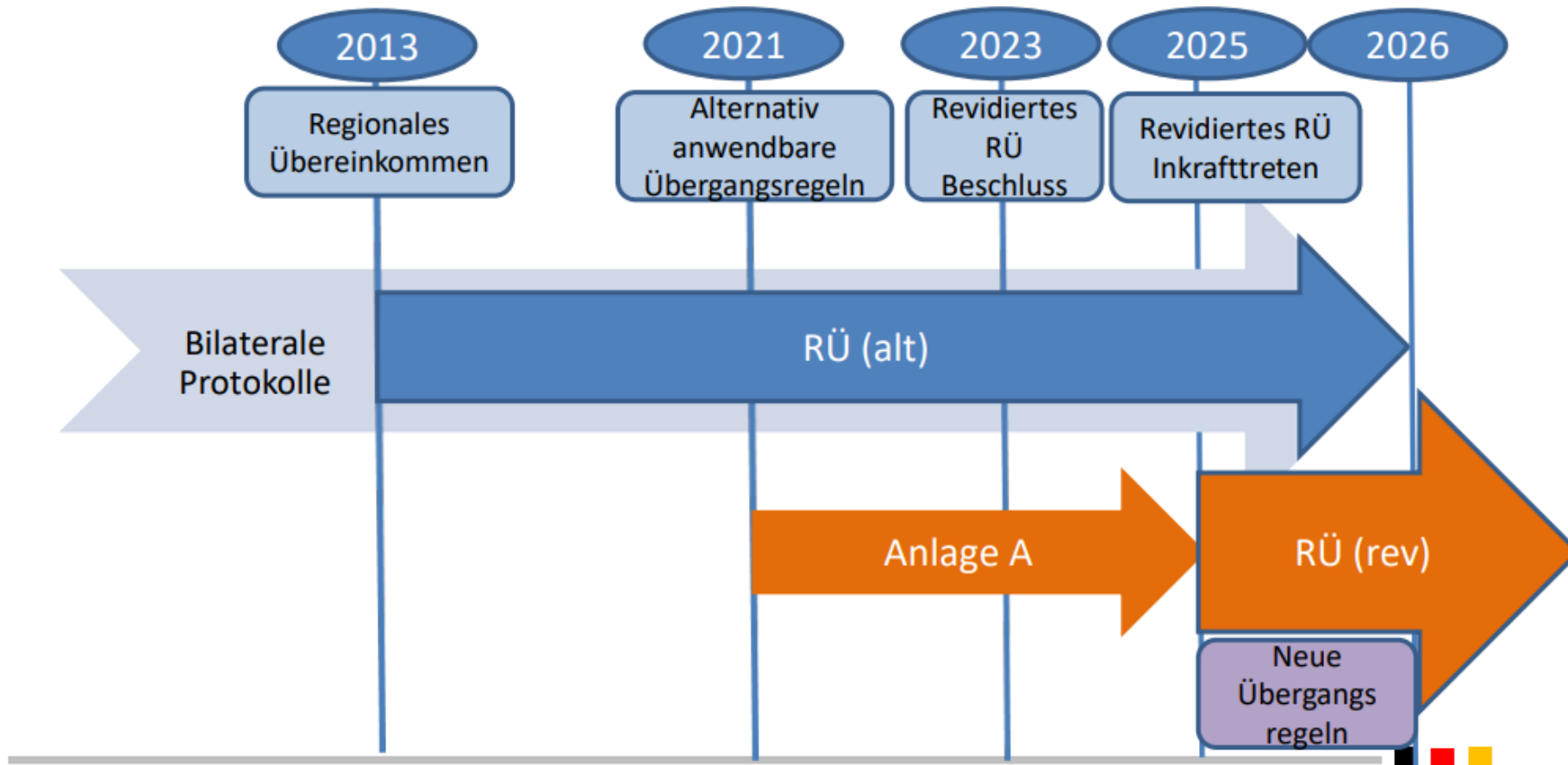
Alle anderen Bestandteile sind Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Handelt es sich um präferenzielle Ursprungswaren der EU i.S.d. regionalen Übereinkommens?

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
... ex Kapitel 85	... Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:	... Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware <u>und</u> - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.	... Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.	



Revision und Übergang





Matrix



		EFTA-LÄNDER					TEILNEHMER DES BARCELONA-PROZESSES											TEILNEHMER DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESSES DER EU													
	EU	CH+LI	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS	MD	GE	UA							
EU		R	R	R	R	C	R/T	R	R		R/T	R/T		R	R ¹	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	EU					
CH+LI	R		R	R	C		C	C	R	C	C	C		R	R	R	R		R	R	R	R	R	R	C	CH+LI					
IS	R	R		R	C		C	C	R	C	C	C		R	R	R	R		R	R	R	R	R	R	C	IS					
NO	R	R	R		R		C	C	R	C	C	C		R	R	R	R		R	R	R	R	R	R	C	NO					
FO	R	C	C	R											R											FO					
DZ	C																									DZ					
EG	T/R	C	C	C					C		C			C	CT/R						C					EG					
IL	R	C	C	C					C						C											IL					
JO	R	R	R	R			C	C			C			C												JO					
LB		C	C	C																						LB					
MA	T/R	C	C	C			C		C					C	T/R											MA					
PS	T/R	C	C	C											R											PS					
SY															C											SY					
TN	R	R	R	R			C		C		C				C											TN					
TR	R ¹	R	R	R	R		CR/T	C			R/T	R	C	C		C [*]	R	R	R	R	R	R	R	R		TR					
AL	R	R	R	R												C [*]		R	R	R	R	R	R			AL					
BA	R	R	R	R											R	R		R	R	R	R	R	R			BA					
KO	R														R	R	R		R	R	R	R				KO					
ME	R	R	R	R											R	R	R	R			R	R	R			ME					
MK	R	R	R	R											R	R	R	R	R			R	R		R	MK					
RS	R	R	R	R			C								R	R	R	R	R	R		R				RS					
MD	R	R	R	R											R	R	R	R	R	R	R				R	MD					
GE	R	R	R	R											R									C		GE					
UA	R	C	C	C																R		R	C			UA					
	EU	CH+LI	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS	MD	GE	UA							

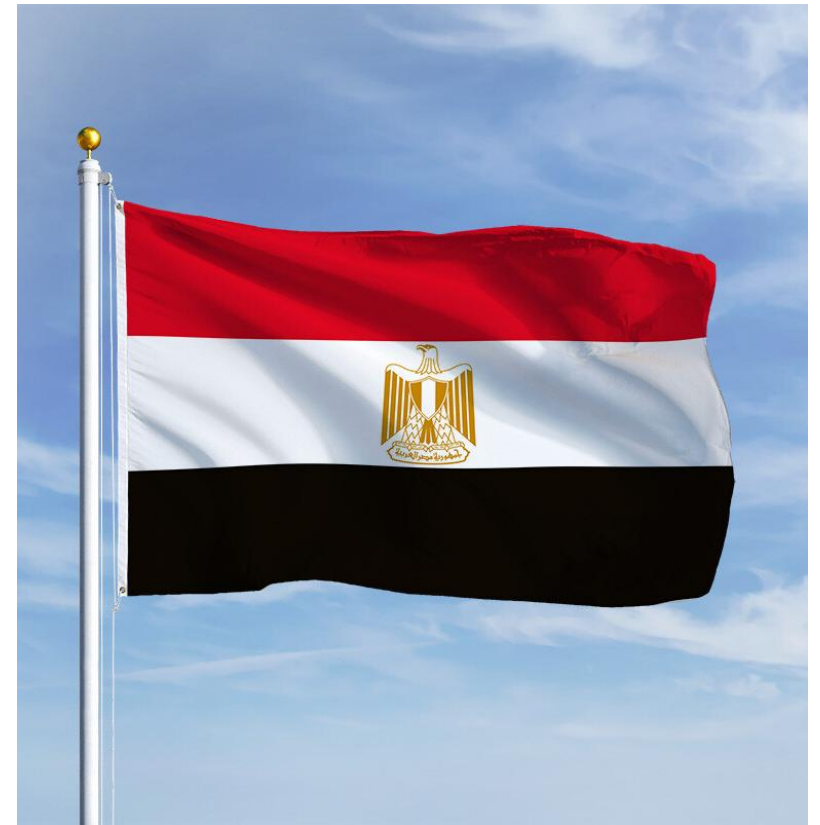
Der Hinweis "Transitional Rules" zeigt an, dass Ägypten für diese Sendung bereits die moderneren, flexibleren Ursprungsregeln anwendet und nicht das alte Übereinkommen von 2012.

Die zollrechtliche Situation ist aktuell eine Besonderheit:

- Historischer Hintergrund: Ursprünglich galten die "Transitional Rules" (Übergangsregeln) als Brücke hin zum neuen, revidierten Regionalen Übereinkommen (PEM). Zum 1. Januar 2026 lief diese allgemeine Übergangsphase in der EU eigentlich aus, und die Regeln wurden offiziell in das revidierte Übereinkommen überführt.
- Die Sonderregelung für Ägypten: Ägypten hat die internen, formellen Ratifizierungsverfahren für das revidierte Übereinkommen noch nicht vollständig abgeschlossen. Um den Handel dennoch zu erleichtern, wendet Ägypten die modernisierten Regeln vorläufig auf Basis befristeter nationaler Maßnahmen an.
- Die Kennzeichnung: Weil es sich um diese befristete Sonderlösung handelt, müssen Ursprungsnachweise, die in Ägypten für den Export in die EU ausgestellt werden, weiterhin zwingend den Zusatz "TRANSITIONAL RULES" enthalten.

Was bedeutet das für Sie als Importeur in der EU?

- Sie dürfen diesen Nachweis ganz normal für eine Zollpräferenz (Zollfreiheit oder Zollermäßigung) bei der Einfuhr nutzen. Der Zoll erkennt daran, dass die Ware nach den neueren, großzügigeren Kriterien (z. B. höhere Toleranzgrenzen bei Vormaterialien) hergestellt wurde.
- **Achtung bei der Gegenrichtung (Export nach Ägypten)!**
- Wenn Sie selbst Waren aus der **EU nach Ägypten** exportieren, verlangt die ägyptische Zollbehörde umgekehrt, dass Sie auf Ihren Präferenznachweisen ausdrücklich den Vermerk "**REVISED STANDARDS**" oder "**REVISED RULES**" anbringen.
- 1. Diagonale Kumulierung mit der EU und den EFTA-Staaten
- Ägypten hat offiziell bestätigt, dass eine **diagonale Kumulierung im Dreiecksverhältnis zwischen Ägypten, der EU und den EFTA-Staaten** (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) zulässig ist.



Anmerkung

- Wenn Sie Vormaterialien mit einem ägyptischen Ursprungsnachweis ("Transitional Rules") in der EU weiterverarbeiten, können Sie das fertige Produkt mit Präferenz in ein EFTA-Land (z. B. die Schweiz) exportieren.
- Bedingung ist hierbei, dass Ägypten oder ein EFTA-Staat das finale Bestimmungsland ist

2. Strikter Ausschluss bei anderen PEM-Ländern

- Außerhalb des Dreiecks EU-EFTA-Ägypten ist die diagonale Kumulierung derzeit **nicht möglich**. Das liegt an der zollrechtlichen Grundregel, dass die Kumulierung nur funktioniert, wenn alle am Ursprung beteiligten Parteien exakt dieselben Regeln anwenden.
- **Beispiel:** Vormaterialien aus Marokko, die in der EU verarbeitet und nach Ägypten exportiert werden sollen, verlieren ihre Kumulierungsfähigkeit, sofern Marokko und Ägypten in ihren bilateralen Beziehungen noch auf unterschiedlichen Ständen (z. B. dem alten Übereinkommen von 2012) verharren.

Was gilt für die "Durchlässigkeit" (Permeabilität)?

Die EU-Zollbehörden wenden das Prinzip der Durchlässigkeit an. Das bedeutet: Waren, die unter den "Transitional Rules" (Übergangsregeln) den Ursprung erworben haben, werden für die Weiterverarbeitung in der EU so behandelt, als erfüllten sie die Kriterien der neuen "Revised Rules". Sie können diese Nachweise also in Ihrer internen Kalkulation für EU-Ursprungswaren nutzen.



Bei der Einfuhr aus Marokko müssen die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen zwingend den Zusatz "**REVISED RULES**" enthalten.

Obwohl Marokko sich in einer ähnlichen politischen Situation wie Ägypten befindet (die Ratifizierung im marokkanischen Amtsblatt steht noch aus), gibt es eine **wichtige zollrechtliche Besonderheit per Beschluss des Assoziationsrates EU-Marokko**:

- **Vorgeschriebener Textzusatz:** Die Generaldirektion Zoll schreibt ausdrücklich vor, dass Ursprungsnachweise aus Marokko während dieser Übergangsphase in Feld 7 der EUR.1 bzw. im Text der Ursprungserklärung den Vermerk "**REVISED RULES**" tragen müssen.
- **Hintergrund:** Der Assoziationsrat hat das revidierte Abkommen für Marokko bereits völkerrechtlich in Kraft gesetzt. Bis zur endgültigen Veröffentlichung im marokkanischen Gesetzblatt wendet das Land die Regeln der Anlage A (die materiell den Übergangsregeln entsprechen) an, deklariert sie aber bereits als "**REVISED RULES**".



Zusammenfassung für Ihre Dokumentenprüfung:

- **Aus Ägypten:** EUR.1 verlangt den Zusatz "**TRANSITIONAL RULES**".
- **Aus Marokko:** EUR.1 verlangt den Zusatz "**REVISED RULES**".

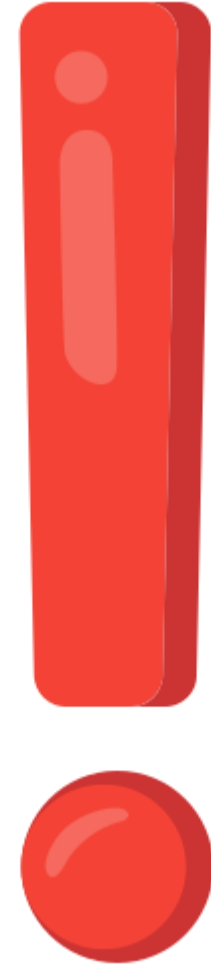
Bei der Ausfuhr ist in Feld 7 grundsätzlich kein Eintrag vorzunehmen (Ausnahmen: nachträgliche Ausstellung oder Duplikat). Es wird nahezu vollständig das revidierte Übereinkommen angewendet, also ist der Zusatz „Revised Rules“ verzichtbar (Ausnahme: Exporte nach Algerien, da hier noch das alte regionale Übereinkommen angewendet wird. Hier ist sogar noch eine EUR-MED möglich).

Für die Ausfuhr aus der EU nach **Ägypten** und **Marokko** benötigen Sie bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in beiden Fällen denselben zwingenden Textzusatz: "**REVISED RULES**".



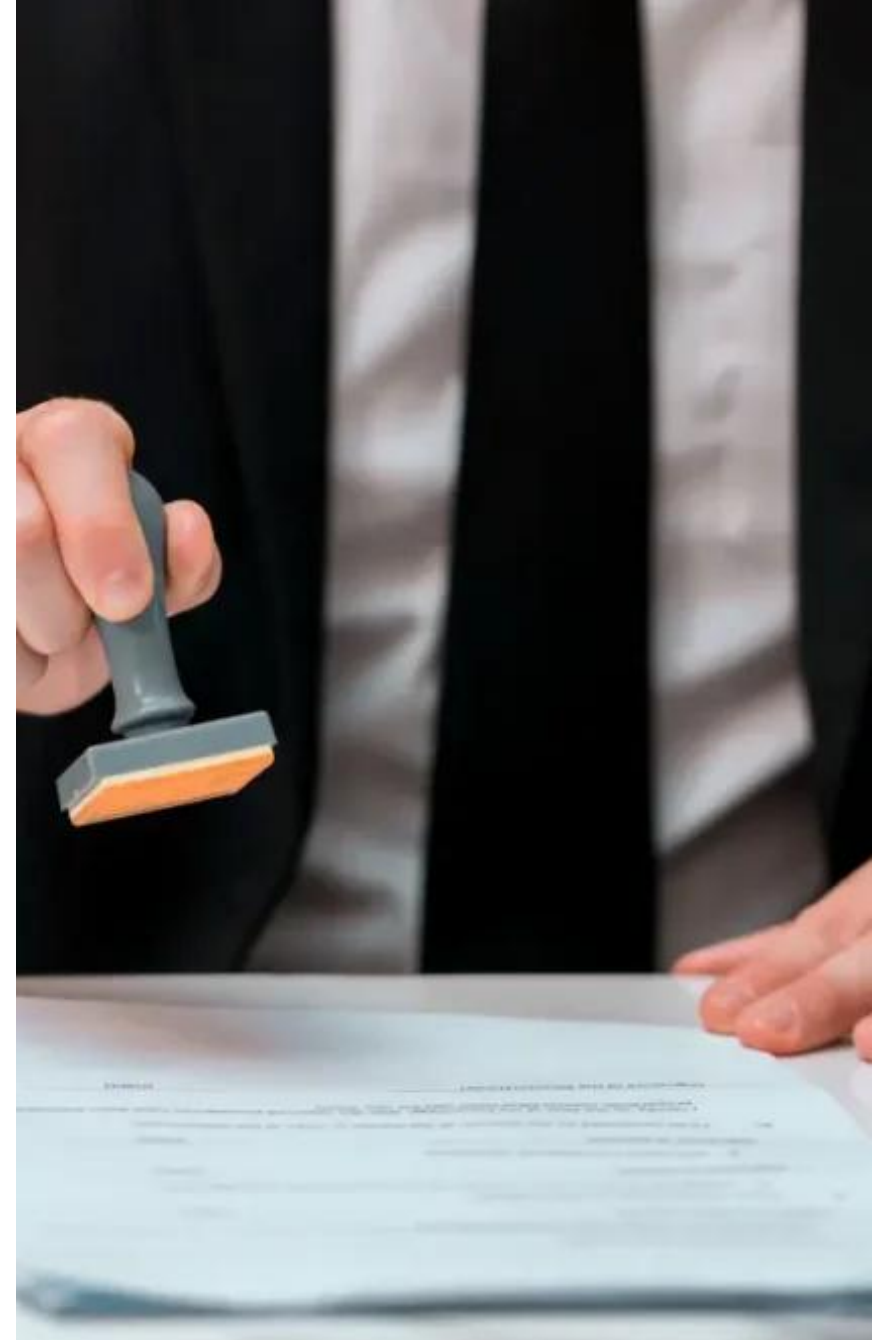
Feld 7 (Bemerkungen) – Das wichtigste Feld:

Hier müssen Sie den Text "REVISED RULES" gut lesbar eintragen (vorzugsweise in Großbuchstaben). Ohne diesen Vermerk im Bemerkungsfeld laufen Sie Gefahr, dass der Zoll in Ägypten oder Marokko das Dokument zurückweist und den Zollvorteil verweigert.



Was gilt für Ursprungserklärungen auf der Rechnung (bis 6.000 Euro)?

- Falls Sie keine EUR.1 nutzen, sondern eine Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung abgeben (oder als Ermächtigter Ausführer darüber hinaus), müssen Sie den Zusatz ebenfalls anbringen:
- "... declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin **according to the revised rules of origin.**"



Zusatz auf der Lieferantenerklärung

Der Übergangszeitraum im Pan-Euro-Med-Raum ist offiziell beendet. Seit dem 1. Januar 2026 gilt innerhalb der EU rechtlich nur noch ein einziges Regelwerk für Neuanfertigungen: das revidierte PEM-Übereinkommen.

Da es in der EU keine parallele Wahlmöglichkeit zwischen alten und neuen Regeln mehr gibt, ist eine Unterscheidung auf der Lieferantenerklärung überflüssig geworden. Wenn Sie eine LE mit Gültigkeit ab 2026 ausstellen, reicht das standardmäßige Länderkürzel (z. B. "**EG**" für Ägypten oder "**MA**" für Marokko) in der Länderliste völlig aus.



EUR.1 certificate



Warum braucht die EUR.1 dann trotzdem den Zusatz?

Der Sonderwunsch nach dem Vermerk "REVISED RULES" kommt nicht vom EU-Zoll, sondern direkt von den Zollbehörden in Ägypten und Marokko. Weil diese Länder das Abkommen intern noch nicht vollständig ratifiziert haben und das geltende Gesetz noch fehlt, fordern sie den Zusatz als Absicherung auf dem finalen Exportdokument (der EUR.1 oder der Ursprungserklärung auf der Rechnung), das deren Grenze passiert. Ihre interne Lieferantenerklärung verbleibt jedoch in der EU und muss diesen rein ausländischen Formalismus nicht abbilden.

Die einzige Ausnahme: Rückwirkende Lieferantenerklärungen

Falls Sie jetzt im Jahr 2026 eine Lieferantenerklärung ausstellen, deren Gültigkeitszeitraum **rückwirkend das Jahr 2025** betrifft, müssen Sie aufpassen:

- Für Zeiträume in 2025 mussten die alten und neuen Regeln noch unterschieden werden.
- In diesem Fall müssen Sie hinter dem Länderkürzel den Code "**(RR)**" für Revised Rules oder "**(TR)**" für Transitional Rules vermerken (z. B. EG (RR)), sofern die Ware nach den modernen Kriterien kalkuliert wurde.

Zusammenfassung für Ihre Praxis: Für aktuelle Waren und Lieferungen ab 2026 listen Sie Ägypten (EG) und Marokko (MA) ganz normal ohne Zusätze auf Ihrer Lieferantenerklärung auf. Erst wenn Sie später die finale **EUR.1 für den Export** tippen, setzen Sie das "REVISED RULES" in Feld 7.

Mercosur-Abkommen seit dem 01.05.2026



Teilnehmer: EU und die südamerikanischen Länder Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay

Zunächst gilt das Interims-Abkommen (ITA). Es soll zu einem bislang noch unbekannten Zeitraum vom „EU-Mercosur Partnership Agreement“ abgelöst werden.

- Bis 6.000 Euro Warenwert: Jedes EU-Unternehmen darf die Erklärung zum Ursprung (EzU) eigenständig und ohne Bewilligung direkt auf die Handelsrechnung oder ein anderes Handelsdokument setzen.
- Über 6.000 Euro Warenwert: Möchten Sie eine wertvollere Sendung mit Zollvorteil exportieren, ist die Registrierung im REX-System (Registrierter Ausführer) zwingend vorgeschrieben. Sie müssen dann Ihre REX-Nummer direkt in den vorgegebenen Text der Erklärung einfügen.

Bei der Einfuhr aus den Mercosur-Staaten sind zwei verschiedene Nachweise möglich:

1. Das "Ursprungszeugnis" (UZ) als befristeter Präferenznachweis



Die EU-Kommission hat im Amtsblatt L/2026/875 eine Sonderregelung für MERCOSUR-Importe beschlossen:

- Die Ausnahme: Für eine Übergangsphase von maximal 3 bis 5 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens erkennt die EU als gültigen Präferenznachweis für die Zollfreiheit auch ein spezielles „MERCOSUR-Ursprungszeugnis“ (UZ) an.
- Der Hintergrund: Dieses spezielle UZ (nicht zu verwechseln mit dem klassischen, nichtpräferenziellen IHK-Ursprungszeugnis) dient als Ersatz für die reguläre Erklärung zum Ursprung, da viele südamerikanische Exporteure ihre IT-Systeme noch nicht umgestellt haben.

2. Die "Erklärung zum Ursprung" (EzU) durch den REX / Ermächtigten Ausführer

Das langfristige Ziel des MERCOSUR-Abkommens sieht die reine Selbstzertifizierung vor.

- Wenn der südamerikanische Exporteur bereits technisch dazu in der Lage ist, verzichtet er auf das gedruckte Ursprungszeugnis.
- Er gibt stattdessen direkt eine **Erklärung zum Ursprung (EzU)** auf der Handelsrechnung ab.
- **Wichtig:** Beim Export aus der EU in den MERCOSUR läuft dies über die Registrierung als **Registrierter Ausführer (REX)**, während bei Importen aus Südamerika je nach technischer Umsetzung des jeweiligen Landes die nationale Registrierungs- oder Bewilligungsnummer des Exporteurs (vergleichbar mit dem Ermächtigten Ausführer) in den Text eingetragen wird.
- In der EzU wird der Begriff „MERCOSUR“ **NICHT** aufgeführt (in der Lieferantenerklärung schon).



Was bedeutet das für Ihre Praxis?

Sie können beim Import einer MERCOSUR-Sendung vorübergehend mit **beiden Elementen** konfrontiert werden:

- Der Lieferant schickt Ihnen das physische, abgestempelte MERCOSUR-**Ursprungszeugnis (UZ)** für die Zollermäßigung.
- Oder es befindet sich auf der Handelsrechnung eine gedruckte **Erklärung zum Ursprung (EzU)**, die seine offizielle Ausführer-Zulassungsnummer enthält (bei AR, BR und UR).
- Paraguay stellt **ausschließlich** dieses UZ aus (siehe Anhang 3-D)

Lieferantenerklärung

In der Lieferantenerklärung ist ausschließlich „Mercosur“ aufzuführen. Ein einzelner Mercosur-Staat darf, anders bei anderen Abkommen, nicht aufgeführt werden. Unter Umständen kann in der Lieferantenerklärung angegeben werden MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay).

Auch ein einzelnes Land kann aufgeführt werden MERCOSUR (AR).



**WARENURSPRUNGS-
UND PRÄFERENZRECHT**



**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT**